

Mangel an geeigneten Stilmerkmalen offenbleiben. Aus der Diktatuntersuchung der Marienberger Diplome ergibt sich das Vorhandensein je einer Urkunde Konrads III. und Heinrichs VI. für das Kloster, die sich einst in seinem Urkundenschatz befunden haben. In BF 1111 und 3913 wird auf die älteren Stücke jedoch kein direkter Bezug genommen.

Dem Formular von BF 1111 steht auffallend nahe der Text eines Originals Heinrichs (VII.) für das Kollegiatstift St. Adalbert in Aachen, BF 3878 von 1222 VII 11, das sonst mit dem Marienberger Diplom keine Berührung zeigt. Die Textabhängigkeit von einem Diplom Heinrichs VI. ist in diesem Text noch offenkundiger, da zu den bisher genannten Beweispunkten die eigenartige Strafformel hinzukommt. Die Schrift von BF 3878 rührt von einem Empfängerschreiber, der schon in BF 3873 für St. Adalbert tätig war und außerdem die Urkunde des Propstes Otto für das Aachener Kapitel von 1223 mundierte²⁵. Die kräftige, fast nüchterne Urkundenminuskel, die in BF 3878 etwas großzügiger erscheint und dort auf Verzierungen auch mehr Wert legt, kennt bereits die Brechung der Buchstaben. Sie ist leicht kenntlich an den gleichbleibenden Ligaturen von *ct* und *st*, an der fast rechteckig geformten Schleife des *g* und an der wechselnden Schreibweise des *x*. Philippis Mitteilung²⁶, die Signumzeile in BF 3878 sei von anderer Hand und mit hellerer Tinte geschrieben, erweist sich bei der Nachprüfung als richtig. Der Text dürfte größtenteils auf Vorlagen beruhen. Der Hauptsatz der Arenga lautet ähnlich wie in den Formeln der für italienische Empfänger bestimmten BB 75 und 175²⁷. Mit BF 1111 herrscht voller Gleichklang in der Publikatio und in der Schutzformel sowie zu Beginn der Sanctio. Als Gegenstück zu den unter Heinrich (VII.) nicht mehr belegbaren Schlußworten *ledere, molestare aut perturbare* in dieser Formel nennen wir BB 357 mit *ledere aut perturbare vel molestare seu impedire et invadere*. Einige Stellen der Dispositio und die Pertinenzformel von BF 3878 stehen unter dem Einfluß des Diploms Heinrichs II. 392 von 1018. Für die Strafformel lassen sich in der Zeit von 1190–1197 nur ganz wenige gleichlautende Beispiele anführen²⁸. Sie zeigen immerhin, daß der auf den Notar Friedrichs I. Burchard zurückzuführende Huldentzug (*a gratia nostra exclusus*) in Verbindung mit einer Geldstrafe²⁹ der Kanzlei Heinrichs VI. nicht unbekannt war. Der einleitende Nebensatz *quod si quis facere attemptaverit* hingegen kommt unter Heinrich VI. etwas häufiger vor³⁰ und darf ebenfalls als Argument für ein Deperditum dieses Kaisers beachtet werden. Einzig die Korroboratio dürf-

²⁵) E. Meuthen, Aachener Urkunden 1101–1250 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 58, 1972) S. 278 Nr. 80.

²⁶) Zur Geschichte der Reichskanzlei S. 90.

²⁷) *Ad eterne vite premium et temporalis imperii decursum prosperiorem nobis proficere non ambigimus, si ecclesias dei ... Nobis proficere non ambigimus* in BB 354, 420 und 438.

²⁸) BB 18, 107, 302, 476.

²⁹) Herkenrath, Die Reichskanzlei 1174–1180 S. 58 Anm. 87 und 152 Anm. 7. Die Wendung Burchards, jedoch ohne Geldstrafenandrohung, wurde unter Heinrich (VII.) wieder aufgenommen. s. BF 4160, 4230, 4250, 4301, 4309, 4318, 4325, 4365, 4366, 4376.

³⁰) Seit 1190 in acht Diplomen nachweisbar: BB 106–599.